

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 133.

Freitag den 13. Mai.

1870.

Bekanntmachung.

Die auf dem Neulirchhofe aufgestellten Messbuden nebst Zubehör sollen **Freitag den 13. l. Mon., Vormittags 9 Uhr,** an Ort und Stelle gegen sofortige baare Zahlung und unter den vor der Versteigerung noch mitzutheilenden Bedingungen versteigert werden; die Wegschaffung der Buden muß spätestens am Tage nach der Versteigerung bewirkt werden.
Leipzig, den 5. Mai 1870.
Des Rathes Messbuden-Deputation.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischleusen-Canon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **Oftern 1870** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.
Leipzig, den 7. Mai 1870.
Des Rathes Finanz-Deputation.

Holz-Auction.

Freitag am 27. dieses Monats sollen **Nachmittags von 3 Uhr an** in **Connewitzer Revier**, und zwar im **kleinen Apitsch** an der Eisenbahnbrücke und dem Lösniger Fußwege mehrere Hundert **Stochholzhausen** gegen übliche Anzahlung und unter den übrigen im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, am 10. Mai 1870.
Des Rathes Forst-Deputation.

Verpachtung von Grasnutzungen.

Montag am 16. d. M. sollen **Vormittags 9 Uhr** im **Ruhthürmer Revier** (Zusammenkunft: an der Alleebrücke in der s. g. Gottge am Leipzig-Deutscher Weg), **Vormittags 10 Uhr** im **Deutscher Holz** in der s. g. Hasenholzspitze, und **Vormittags 11 Uhr** im **Burgauer Revier** (Zusammenkunft: an der Deutsch-Wahrener Brücke) die **Grasnutzungen** in einzelnen Parzellen gegen Anzahlung der Hälfte des Pachtzinses und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verpachtet werden.
Leipzig, am 10. Mai 1870.
Des Rathes Forstdeputation.

Die Communalabgaben.

* — Durch nachstehende, auf amtlichen Notizen beruhende Mittheilung über das Verhältniß der hiesigen Communalabgaben zu den Staatssteuern glauben wir mehrfach ausgesprochenen Wünschen entgegen zu kommen.

Die städtischen Abgaben werden in Form eines Zuschlags zu den ordentlichen Staatssteuern, der Grundsteuer und der Gewerbe- und Personalsteuer erhoben. Die Einheit, der einfache Satz dieses Zuschlags, das sog. Simplum beträgt $1\frac{1}{10}$ Pf. von der Steuer-einheit bei der Grundsteuer, 6 Ngr. von jedem Staats-Steuerthaler bei der Gewerbe- und Personalsteuer, in letzterer Beziehung mit den weiter unten zu bezeichnenden Ausnahmen.

Im laufenden Jahre werden Seitens der Stadtgemeinde fünf sog. Simplen erhoben, also $5\frac{5}{10}$ Pf. von jeder Steuereinheit des Grundbesitzes und 1 Thlr. von jedem als Gewerbe und Personalsteuer an den Staat zu zahlenden Steuerthaler.

Der Zuschlag zur Grundsteuer ist auf die vier Grundsteuertermine des Staats mit je $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, $1\frac{1}{4}$ und 1 Simplum (= 5 Simplen) repartirt; der Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer wird in diesem Jahre in zwei Terminen, und zwar am 15. Mai nach Höhe von 3, am 15. September nach Höhe von 2 Simplen erhoben.

Der Verpflichtung, die erwähnten Zuschläge zu der Gewerbe- und Personalsteuer nach 6 Ngr. für den Steuerthaler zu zahlen, unterliegen im Allgemeinen alle hier wohnende Steuerpflichtigen jeden Standes und Gewerbes.

Befreiungen genießen nur wie bisher:

- die dem eigentlichen Hausgesinde zuzuzählenden Personen und
- alle ledigen Gewerbsgehülfen, welche weniger als 1 Thlr. ordentliche Staatssteuer zahlen.

Sämmtliche, durch vorstehende Ausnahmen nicht getroffene Contribuenten unter 1 Thlr. ordentlicher Staatssteuer verfallen der städtischen Besteuerung nach nur 3 Ngr. jährlich von jedem Thaler der ordentlichen Staatssteuer für jedes ausgeschriebene Simplum.

Alle selbstständigen Steuerpflichtigen empfangen die Steuerzettel (Intimationen) für Staatssteuer und städtische Gefälle zugleich. Außerdem werden den Herrschaften, Lohnherren, Fabrikanten

ten etc. die von ihrem Personal zu entrichtenden Personalsteuerbeträge zugeschrieben, da sie solche gesetzlich von Letzterem einzuziehen und zu verrechnen haben.

Die Personalsteuer dieser Gehülfen beiderlei Geschlechts wird von der Orts-Abschätzungscommission, dasern dieselbe das wirkliche Einkommen an Wochenlohn oder festem jährlichen Gehalt nicht angezeigt erhält, im Wege freier Schätzung nach dem mutmaßlichen Einkommen bestimmt und bilden diese festgestellten Personalsteuerbeträge die Basis für Berechnung und Auferlegung der zuschlagsweise einzuhaltenden städtischen Gefälle.
R. H.

Aussicht auf Verständigung in der Arbeiterfrage

Aus Berlin.

Die Rede von Schulze-Delitzsch über „den industriellen Großbesitz und die Arbeiterbewegung in Deutschland“ hat den guten Erfolg gehabt, Manchen zu belehren, daß nicht im Kampfe zwischen Arbeit und Capital, sondern in der Verständigung zwischen beiden zum Vortheile beider die Lösung der großen Arbeiterfrage liegt. Ganz besonders ist in dieser Beziehung den Arbeitgebern durch die englischen Beispiele, die Schulze anführt, in gewisser Beziehung ein Licht aufgegangen. Von vielen Berliner großen Fabriksbesitzern, ebenso von auswärtigen Führern großer industrieller Unternehmungen sind Tausende von Exemplaren der Rede gekauft worden, um sie nach beiden Seiten hin, unter Arbeitgeber und Arbeiter, zu verbreiten. Die Waldenburger Erfahrungen haben zugleich die Arbeiter belehrt, welches Unglück aus einer Arbeitseinstellung hervorgehen kann und muß, wenn sie nicht in der unbedingtesten Nothwendigkeit, in unabweisbar dahin führenden Verhältnissen liegt. In Folge der Doppelwirkung der Schulze'schen Rede und der Waldenburger Erfahrungen herrscht in den Kreisen der Berliner Arbeitgeber und Arbeiter vielfach ein Geist der Versöhnlichkeit, der in den letzten Arbeiter-Versammlungen sich offen bekundete. Auf das Gerücht hin, daß der Ortsverein der Maler eine Arbeitseinstellung beabsichtige, hatte der Vorstand desselben Arbeitgeber und Arbeiter zu einer gemeinsamen Versammlung und Besprechung berufen, die zu dem schönen Ergebnisse führte, daß Arbeitgeber und Arbeiter sich gleichmäßig